

die aus Alter und Invalidität herrühren, zu versichern, welche Pflichten er dadurch auf sich lädt, welche Rechte er andererseits dadurch gewinnt. Die grundlegende Bestimmung, von der hieraus auszugehen ist, findet sich in § 14, Abs. 1, Ziffer 2. des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899. Dort aber heisst es:

„Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluss des Bundesrats (§ 2, Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.“

Was zunächst die in unserem Gesetzestexte angeführte Bestimmung des § 2, Abs. 1, anlangt, so ermächtigt sie den Bundesrat, innerhalb gewisser Berufszweige oder örtlich begrenzter Bezirke, solche Gewerbetreibenden, welche nicht wenigstens regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen, der Versicherungspflicht zu unterwerfen, und ebenso auch die sogen. Hausgewerbetreibenden, die in ihrer eigenen Behausung und in eigener Betriebsstätte, aber im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender ihrem Berufe obliegen, ein Zustand, wie er bekanntlich, besonders in der Konfektionsbranche, aber auch z. B. in der Schwarzwälder Uhrenindustrie, in der Spielwaren-Fabrikation und dergl. mehr sich besonders stark entwickelt hat. Diesen zuletzt erwähnten Kategorien von selbständigen Gewerbetreibenden kann, wie gesagt, durch Beschluss des Bundesrats die Verpflichtung aufgezwungen werden, sich ganz ebenso wie irgend ein Arbeiter oder Gehilfe oder Geselle gegen Alter und Invalidität zu versichern. Wer von dieser Anordnung betroffen wird, steht mithin gar nicht mehr vor der Wahl, ob er sich selbst versichern will oder nicht, er unterliegt dem Versicherungszwange. Dieser letztere Zustand aber bildet nur die ganz vereinzelte Ausnahme, die Regel bleibt, dass jeder, der ein Gewerbe für eigene Rechnung betreibt, ganz nach seiner eigenen Entschliessung eine solche freiwillige Versicherung nehmen kann oder nicht. Verhält er sich ablehnend, so hat er dies ganz allein mit sich abzumachen, wenn er dagegen von der gewährten Möglichkeit, sich selbst zu versichern, Gebrauch machen will, so fragt es sich, welche Voraussetzungen er hierfür zu erfüllen habe.

Die Eingangsworte sprechen es aus, dass zu der Selbstversicherung nur derjenige zugelassen wird, der das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer also diese Altersgrenze schon überschritten hat, kann eine Selbstversicherung gegen Alter und Invalidität beim Reiche nicht mehr nehmen, er sieht sich darauf verwiesen, mit irgend einer Privatgesellschaft einen entsprechenden Vertrag einzugehen. Dagegen verlangt das Gesetz von dem Selbstversicherer nicht den Nachweis körperlicher Gesundheit oder des Vollbesitzes der Erwerbsfähigkeit, es wird von ihm kein Gesundheitszeugnis gefordert, er hat sich auch keiner Untersuchung durch einen Vertrauensarzt zu unterziehen, sondern auf seine blosser Meldung hin, sofern er seine sonstige Berechtigung in Ansehung des Alters u. s. w. dartut, findet die Aufnahme in die Versicherung statt. Nur solche Personen, die bereits ihre Erwerbsfähigkeit eingebüsst haben, sind, wie leicht erklärlich, von dem Zutritte zur Selbstversicherung ausgeschlossen, auch sie zuzulassen, würde ja schliesslich zu ganz derselben widersinnigen Folge führen, wie wenn man bei einer privaten Versicherungsgesellschaft das Leben eines bereits Verstorbenen versichern könnte. Es liegt im Wesen einer jeden Versicherung, einerlei, auf welcher sonstigen Grundlage sie beruht, dass sie gewisse wirtschaftliche Gefahren, also Schäden, die nur drohen, aber noch nicht eingetreten sind, von demjenigen, der sie zu befürchten hat, abwenden will. Da nun jeder Mensch, der auf den grossen Markt des Lebens seine Arbeitskraft als wirtschaftliches Gut, als Tauschmittel bringt, der Gefahr ausgesetzt ist, dass dieses Gut im Laufe der Zeit an Wert verliert, weil sich Alter oder Invalidität geltend machen, so soll auch jedem nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit geboten werden, sich rechtzeitig gegen diesen Nachteil zu schützen. Wo aber der Schaden schon eingetreten ist, wo also die Arbeits-

kraft und Erwerbsfähigkeit bereits zu bestehen aufgehört hat, da kann auch von der Verhütung einer Gefahr nicht mehr die Rede sein.

Eine letzte Bedingung endlich spricht der Text unter Ziffer 2, auf den in dieser Hinsicht hier verwiesen sei, selbst aus, indem er nur solche Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer berücksichtigt wissen will, welche regelmässig nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Wer einen so grossen Betrieb hat, dass darin drei oder noch mehr bezahlte Hilfskräfte Verwendung finden, der ist nach der Auffassung des Gesetzgebers wirtschaftlich so gestellt, dass er der Wohltaten, die ihm das Reich zu gewähren hat, nicht bedarf. In Frage kommen aber nur die Lohnarbeiter, demnach scheidet aus dem Rahmen des Kreises, auf welchen die Selbstversicherung berechnet ist, derjenige nicht aus, der zur Unterstützung für seinen Gewerbebetrieb etwa seine Frau und zwei Kinder heranzieht, denn diese seine Familienmitglieder stehen zu ihm nicht in dem Verhältnis von Lohnarbeitern, sie leisten eben ihre Hilfe auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen und der häuslichen Gemeinschaft, die sie alle miteinander verbindet. Ausserdem aber müssen die Lohnarbeiter selbst, von deren Zahl das Selbstversicherungsrecht abhängt, auch ihrerseits versicherungspflichtig sein. Diese Eigenschaft aber wohnt bekanntlich nur denjenigen Arbeitnehmern inne, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, denen also bares Geld für ihre Tätigkeit vom Arbeitgeber gewährt wird. Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, begründet dagegen die Versicherungspflicht nicht. Daraus aber folgt, dass die Selbstversicherung auch demjenigen selbständigen Handwerker offen steht, der in seinem Betriebe zwei Gesellen gegen Lohn und einen Lehrling nur gegen Beköstigung beschäftigt, denn dieser letztere kommt bei der Zählung nicht in Betracht, weil er zwar Lohnarbeiter, aber doch nicht versicherungspflichtig ist.

Weitere Bedingungen aber, von denen die Zulassung zur Selbstversicherung abhängig ist, erwähnt das Gesetz nicht. Es berücksichtigt, soweit unser Thema in Betracht kommt, allgemein alle Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmer, es macht also keinen Unterschied zwischen dem Handwerker und dem Kaufmann, es setzt sich in seiner sozial-politischen Fürsorge über alle Abstufungen hinweg, die herkömmlich bei uns durch Standesunterschied oder durch Standesdünkel gemacht werden, es legt aber auch kein Gewicht darauf, welchen Reingewinn der Gewerbebetrieb für seinen Unternehmer abwirft. Man kann bekanntlich mit nur einem Gehilfen arbeiten und doch recht viel verdienen und ein ansehnliches Vermögen zurücklegen, ebenso wie ein hoher Ueberschuss nicht die notwendige Folge eines ausgedehnten und umfangreichen Geschäftes ist. Das Gesetz fragt also nicht, wie etwa beim Angestellten, nach der Höhe seines Einkommens, sondern es lässt den einen wie den andern, sofern er das Verlangen hiernach kundgibt, zur Selbstversicherung zu. Als einzigen Massstab lässt es hierbei, wie schon oben erwähnt wurde, die Zahl der versicherungspflichtigen Lohnarbeiter gelten.

Was nun die Bedingungen der freien Versicherung anlangt, so sind sie im wesentlichen keine anderen, als die für die zwangsweise Versicherung, und es muss in dieser Beziehung betont werden, dass das Gesetz in seiner neuesten Fassung den Selbstversicherer erheblich günstiger gestellt hat, als früher. Bevor die Novelle vom 13. Juli 1899, auf der das gegenwärtig geltende Versicherungsrecht beruht, in Kraft trat, konnte die freiwillige Versicherung nur in der zweiten Lohnklasse genommen werden, und auch hier musste man eine Zusatzmarke im Preise von 8 Pfg. aufbringen, so dass man also nur eine Rente von beschränkter Höhe und auch diese nur zu einem verteuerten Preise sich verschaffen konnte. Das ist jetzt vollkommen anders geworden, dem Selbstversicherer steht es frei, die Klasse, in welcher er sich versichern will, zu wählen, er kann sich für die erste, wie für die letzte entscheiden, und überall sind die Beiträge, die er zu leisten hat, keine anderen, wie für Arbeitnehmer. Nur freilich muss er diesen Beitrag ganz aus eigenen Mitteln aufbringen, während er dort, wo es sich um einen Arbeitnehmer handelt, zum Teil von diesem, zum Teil von seinem Arbeitgeber zu leisten ist. Im Zusammenhange hiermit sei aber eines weiteren Fort-

Nr. 5
selbstes
bedeutung
Frei
Inlande
worden
gewicht
einleucht
Selbst
vierte
der Zus
sich auf
sich in
um abh
der ein
Selbst
nicht d
gewinn
sein W
W
belangt
in allen
an die
sie dem
vollstrec
nicht ve
übertrag
versicher
gefährde
seinen V
soll auch
ihre nie
regelmä
berzigkeit
nehmen
sich auch
gegen N

Die A

B
wie jetzt
die präsi
lungen
schonen
nehmen
Material
deshalb
änderung
Nur bere
Schwierig
esse, we
wollen,
Beiz d
sich § 8
De
der Bege
in welch
nehmen
Soll der
das Gieb
hierzu d
Wird die
tragenen
getroffen
zunehm
ist der
anderen